

Gemeinde/Markt/Stadt

Gemeinde Sünching

Verwaltungsgemeinschaft

Verwaltungsgemeinschaft Sünching

Für Gemeinden/Städte mit einem Eintragungsbezirk

VOLKSBEGEHREN 2019

# BEKANNTMACHUNG

## über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ vom 31.01. bis 13.02.2019

1. Die Gemeinde/Der Markt/Die Stadt bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

| EINTRAGUNGSRAUM                  |   |   |                         |
|----------------------------------|---|---|-------------------------|
| Bezeichnung                      | Genauere Anschrift                                  | Öffnungszeiten  | barrierefrei<br>ja/nein |
| Verwaltungsgemeinschaft Sünching | Schulstr. 26, 93104 Sünching                        |   | ja                      |
|                                  | Montag - Freitag:<br>Montag, Dienstag:<br>Mittwoch: | 08.00 - 12.00 Uhr<br>13.00 - 17.00 Uhr<br>13.00 - 16.00 Uhr |                         |
|                                  | Donnerstag, 31.01.2019:<br>Donnerstag, 07.02.2019:  | 13.00 - 18.00 Uhr<br>13.00 - 20.00 Uhr                      |                         |
|                                  | Samstag, 09.02.2019:                                | 10.00 - 12.00 Uhr   |                         |
|                                  |   |   |                         |
|                                  |   |   |                         |

- Die Stimmberechtigten können sich in oben genanntem Eintragungsraum der Gemeinde/des Marktes/der Stadt eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. November 2018 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht.

Sie ist nachfolgend/nebenstehend abgedruckt.

Sie ist in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Genauere Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr./Raumbezeichnung der Niederlegungsstelle

Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Bürgerbüro, Schulstr. 26, 93104 Sünching

Ort, Datum

Sünching, 07.01.2019

i. A. Steininger



Unterschrift

angeschlagen am: 08.01.2019 abgenommen am: 14.02.2019  
(Amtsblatt, Zeitung)  
 veröffentlicht am: 08.01.2019 im/in der Gemeindehomepage

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!  
Zutreffendes bitte ankreuzen [X] oder in Druckschrift ausfüllen!

1824  
Bestell-Nr. 109 012 9081 221  
Jüngerling & Co. Verlag  
Tel. 0 89 / 3 74 35 - 0 · Fax 0 89 / 3 74 35 - 3 44 · service@juengerlingverlag.de